

Pfarrverband Eichenau - Alling



Kath. Pfarramt Zu den Hl. Schutzengeln
Hauptstraße 2
82223 Eichenau
☎ 08141 / 3782-0
☎ 08141 / 3782-16
hl-schutzengel.eichenau@ebmuc.de

Kath. Pfarramt Maria Geburt
Antonistraße 14
82239 Alling
☎ 08141 / 537727
☎ 08141 / 537728
maria-geburt.alling@ebmuc.de

Integriertes Schutzkonzept im Pfarrverband Eichenau-Alling





Inhaltsverzeichnis

Präambel / Vorwort / Inkrafttreten	4
1 Präventionsansatz	7
1.1 Begriffsdefinitionen	7
1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.....	7
1.1.2 Der Präventionsbegriff	8
1.1.3 Grenzverletzungen	9
1.1.4 sexuelle Übergriffe	9
1.2 Risikoanalyse	9
1.3 Risikofaktoren	10
1.4 In Präventionsfragen geschulte Person.....	12
1.5 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung.....	12
1.5.1 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Mitarbeiter:innen.....	13
1.5.2 Erweitertes Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen.....	13
1.6 Verankerung des Schutzauftrags in den Konzeptionen der Kindertagesstätten, Vorgehensweise bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung	13
2 Verhaltenskodex	14
2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	14
2.2 Angemessenheit von Körperkontakt.....	14
2.3 Sprache und Wortwahl.....	15
2.4 Social Media	15
2.5 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen - Verhaltenskodex	16
2.5.1 Ministrant:innenarbeit.....	16
2.5.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung.....	16
2.5.4 Freizeiten und Reisen	17
2.5.4.1 Zeltlager.....	17
2.5.4.2 Wochenendfahrten, Bibelnächte, etc.	18
2.5.5 Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichts durch pastorale Mitarbeiter:innen des PVs.....	18
2.5.6 Pastorale Einzelgespräche.....	19
2.5.7 Sakramentale und nicht sakramentale Feiern	19
2.5.7.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen	19
2.5.7.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral	19
2.5.7.3 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung	19
2.5.8 Senior:innen, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene	20
2.6 Zulässigkeit von Geschenken	20
2.7 Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen	20
2.8 Weiteres Verfahren.....	20
3 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen	21
4 Personalauswahl und Personalentwicklung.....	22



5 Beschwerdemanagement.....	23
5.1 Beschwerdeformen	23
5.2 Beschwerdewege	23
5.3 Rückmeldung an den Beschwerdegeber.....	24
6 Dokumentation und Intervention	25
6.1 Dokumentation	25
6.2 Intervention.....	25
7 nachhaltige Aufarbeitung.....	27
8 Qualitätsmanagement und Weisungsbefugnis	28
9 Aus- und Fortbildung / Supervision.....	29
10 Kontakte und Hilfsangebote.....	30
Anlage 1: Verhaltensempfehlung: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld.....	31
Anlage 2: Handlungsempfehlung bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter:innen der Einrichtungen	32
Anlage 3: Handlungsleitfaden „Was tun ...“ bei der Vermutung, Schutzbefohlene sind Betroffene sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Rechtsträgers	33
Anlage 4: Verlaufsdocumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt.....	34



Präambel / Vorwort / Inkrafttreten

*„Da brachte man Kinder zu ihm, damit er ihnen die Hände auflegte. Die Jünger aber wiesen die Leute schroff ab. Als Jesus das sah, wurde er unwillig und sagte zu ihnen: Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran! Denn Menschen wie ihnen gehört das Reich Gottes. Amen, das sage ich euch: Wer das Reich Gottes nicht so annimmt, wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er nahm die Kinder in seine Arme; dann legte er ihnen die Hände auf und segnete sie.“
(Mk 10,13-16)*

Lasst die Kinder zu mir kommen. Eine eindeutige Aussage Jesu, die man als Anspruch an jede christliche Gemeinde verstehen muss. Als Pfarrverband wollen wir ein Ort sein, an dem sich Kinder und alle Schutzbefohlenen in einem geschützten Raum hinsichtlich ihrer Persönlichkeit und ihres Glaubens entwickeln können. Deshalb gibt es zahlreiche Felder der Kinder- und Jugendpastoral in unserem Pfarrverband. Leider ist in den letzten Jahrzehnten eine unglaubliche Anzahl sexualisierter Gewalt an Kindern innerhalb der röm.-kath. Kirche in Deutschland geschehen und vertuscht worden. Diese schändlichen Taten sind aufs Schärfste zu verurteilen und von daher muss alles darangesetzt werden, dass sich solche Vorfälle nicht mehr wiederholen. Zur Verhinderung und möglicher Aufdeckung von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt sowie zur konsequenten Verfolgung eventueller Vorfälle wollen wir als Pfarrverband mit Hilfe dieses integrierten Schutzkonzeptes unseren Beitrag leisten.

Unser Pfarrverband Eichenau-Alling trägt Sorge für viele Gläubige und Menschen unserer Gemeinden. Die Seelsorger:innen¹ – beruflich wie ehrenamtlich – stehen im Kontakt, um Leben zu teilen und gläubige Gemeinschaft in verschiedenster Art und Weise erlebbar werden zu lassen. Auch die Beschäftigten des Pfarrverbandes interagieren mit den Menschen unserer Region, treten mit Ihnen in den Austausch und pflegen Beziehungen auf verschiedensten Ebenen.

Mit dem Amtsblatt 12/2014 hat unser Erzbischof Reinhard Kardinal Marx die „Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ erlassen. Die Erarbeitung unseres integrierten Schutzkonzeptes ist unmittelbar aus den darin formulierten Regelungen und Aufträgen abgeleitet. Als inhaltliche Vorlagen diente uns dabei das Schutzkonzept des Pfarrverbandes Laim² sowie jenes des Pfarrverbandes Olching-Esting auf deren erfolgreiche Arbeit wir gerne zurückgreifen. Etliche Passagen – insbesondere die allgemeingültigen – finden sich daher nahezu wortgleich in beiden Dokumenten.

In den Einrichtungen des Pfarrverbandes, in denen Kinder gefördert werden, in Veranstaltungen und Gruppen, in denen Jugendliche zusammenkommen, in den vielfältigen Gruppen und Gremien des Pfarrverbandes und bei den Angeboten für und von Senior:innen wird Kirche als lebendige Gemeinschaft erfahrbar. Wo Menschen zusammen kommen, um miteinander Leben – auch temporär – zu teilen, braucht es eine besondere Achtsamkeit. Ein fortlaufendes Ausloten zwischen Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft am Leben zu erhalten, wo miteinander viel Schönes und Gutes erlebt und kommuniziert werden kann. Ein rechtes Verhalten und eine Ausgewogenheit von Nähe und Distanz lässt aber auch Irritierendes zur Sprache kommen und lässt in einem fortwährenden Reflexionsprozess Verhalten und Zusammenhänge interpretieren und ggf. auch zu Veränderungen anregen. So wird aus einer Glaubens- und Sozialgemeinschaft auch eine Lerngemeinschaft.

¹ Aus Einfachheitsgründen und zur besseren Lesbarkeit auch für Menschen mit Sehbehinderung wird nach Möglichkeit die Schreibweise mit „:“ gewählt. Immer sind Frauen und Männer in diesem Kontext in gleicher Weise gemeint.

² nach Georg Rieger, Sr. Mareile Hartl, MC Ralph Regensburger



Unser integriertes Schutzkonzept will Hilfestellung sein, dass es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb dieses komplexen Gebildes Pfarrverband gibt. Es will aber auch einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit und im gesamten Miteinander geben. „Was geht?“ oder „Was geht nicht?“ – das ist immer ein dynamischer Prozess kürzerer oder längerer Interaktion verschiedener Personen oder Personengruppen. Um im Nachgang der Ereignisse der letzten Jahre in Gesellschaft und Kirche nicht in eine Vermeidungspädagogik zu gelangen, in der einzelne Personen nicht mehr unbelastet mit anderen Personen oder Personengruppen in Kontakt treten wollen und können, bedarf es eines entsprechenden und verbindlichen Konzepts, an dem sich alle im Pfarrverband Eichenau-Alling tätigen und organisierten Menschen orientieren.

Gleichzeitig kann dieses hier vorliegende integrierte Schutzkonzept Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes Verhalten aussprechbar werden zu lassen. Dieses Schutzkonzept will zwar einerseits grenzziehend sein, aber die tägliche Arbeit nicht unnötig erschweren. Ganz fern liegt es den Verantwortlichen der Pfarrverbandsleitung, die dieses Konzept verantworten, Misstrauen zu fördern oder gar jemandem etwas zu unterstellen. Das Gegenteil ist der Fall: Das Vertrauen, das wir ineinander setzen, soll einen verlässlichen Rahmen bekommen. Vielleicht vorkommende Überschreitungen im Sinne des Konzepts und des achtsamen Umgangs miteinander sollen in guter Weise ansprechbar werden können. Darüber hinaus trägt es zu größtmöglicher Transparenz bei. Die oberste Maxime, an der wir hier im Pfarrverband Eichenau-Alling festhalten ist „Miteinander achtsam leben“. Dieser Grundsatz zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bereiche und Aufgabenfelder des Pfarrverbandes, wo Menschen in Kontakt kommen. Das integrierte Schutzkonzept dient daher dem Schutz aller im Raum des Pfarrverbandes wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzeptes bietet Schutz von Kindern und erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch der beruflich und ehrenamtlich tätigen Seelsorger:innen und Mitarbeiter:innen. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuer:innen sowie Seelsorger:innen, ist von allen Seiten ernst zu nehmen.

Über die beruflichen Seelsorger:innen und die Zuständigkeiten der einzelnen Teilgebiete, sowie auf der Homepage des Pfarrverbandes wird dieses integrierte Schutzkonzept der Allgemeinheit zugänglich gemacht. In unserem Pfarrbrief *Einblicke* wird darauf hingewiesen, dass dieses Konzept existiert, und dass es als selbstverständliche Grundlage unserer Arbeit dient.

Dieses vorliegende integrierte Schutzkonzept wird für den Pfarrverband Eichenau-Alling mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt bzw. werden in den nächsten Wochen in die Praxis übertragen.

Das Konzept wurde von der gemeinsamen Kirchenverwaltung am 29. Juli 2020, dem Pfarrverbandsrat am 20.10.2020 und in der Sitzung des Kindertagesstätten-Ausschusses vom 09.09.2020 beschlossen und ist nun rechtskräftig. Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur erstmaligen geplanten Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern der Kirchenverwaltungen und der Pfarrgemeinderäte mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.



Martin Bickl

Martin Bickl
Pfarrer und
Kirchenverwaltungsvorstand

Hans Schied

Hans Schied
Kirchenpfleger

Anita Dosch

Anita Dosch
Kirchenpflegerin

Cornelia Kraus

Cornelia Kraus
Pfarrgemeinderatsvorsitzende

Georg Pfannes

Georg Pfannes
Pfarrverbandsratsvorsitzender

Markus Nave

Markus Nave
Pfarrgemeinderatsvorsitzender

Anna Rubenbauer

Anna Rubenbauer
KiTa-Verwaltungsleiterin und
stv. Kirchenverwaltungsvorstand

Dieter Rubenbauer

Dieter Rubenbauer
Verwaltungsleiter und
stv. Kirchenverwaltungsvorstand



1 Präventionsansatz

Die Prävention von sexuellem Missbrauch gründet in der Empathie mit den Betroffenen in Gegenwart und Vergangenheit. Sie ist fortwährend gespeist aus der Sehnsucht nach Gerechtigkeit und der Fülle des Lebens für alle Menschen.

Allen Mitarbeitenden des Pfarrverbandes wurde ein Exemplar des Verhaltenskodex ausgehändigt und in der jährlichen Mitarbeiterversammlung explizit auf diesen Kodex hingewiesen. Alle Seelsorgenden bzw. Verantwortlichen haben anschließend für den jeweiligen Seelsorgsbereich diesen Verhaltenskodex sowie das Schutzkonzept den ehrenamtlich Engagierten vorgestellt und um Annahme geworben. Die gemeinsame Kirchenverwaltung unseres Pfarrverbandes sowie der Pfarrverbandsrat haben das vorliegende Schutzkonzept als verbindlich für unsere Arbeit beschlossen.

Bei künftigen Neuauflagen und/oder Erweiterungen dieses Schutzkonzepts werden Rückmeldungen von ehrenamtlich Tätigen und Erfahrungen von den beruflichen Seelsorger:innen bzw. Mitarbeiter:innen eingehen. Eine fortwährende Diskussion und Verifizierung des Schutzkonzepts ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit.

1.1 Begriffsdefinitionen

1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB).

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, auch wenn diese volljährig sind. Hallstein³ definiert als sexuellen Missbrauch jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei den sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und Menschen mit einer geistigen Behinderung immer eine Rolle. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person

³ 1996, nach Häßler F. u. Fegert J.M. (Hrsg.), "Geistige Behinderung und seelische Gesundheit", Stuttgart: Schattauer 2005



mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind, seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den anvertrauten Kindern oder Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar.

Sexuelle Misshandlungen lassen sich in sogenannte „Hands-On“- und „Hands-Off“-Taten unterteilen. Bei den „Hands-On“-Taten kommt es zum Körperkontakt zwischen Opfer und Täter:in. Unter „Hands-Off“-Handlungen fällt das Vorzeigen pornografischer Materialien bzw. das Herstellen pornografischer Fotos und Filmaufnahmen von Kindern, Exhibitionismus, Voyeurismus sowie alle weiteren sexuell-intendierten Handlungen ohne körperliche Berührung zwischen Kind und Täter:in.

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [...] Sie umfasst auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151a], Abschnitt A, Nr. 2).

1.1.2 Der Präventionsbegriff

An vielen Stellen begegnet im Alltag der Begriff Prävention. Sei es im Bereich der Suchtprävention, der Gesundheitsprävention oder auch der Gewaltprävention. So unterschiedlich die Präventionsbegriffe auch sind, so unterschiedlich sind auch die wissenschaftlichen Definitionen. Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention.

Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art, der primären Prävention, wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen.

Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen.

Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.⁴

⁴ vgl. Marquart-Mau, Brunhilde: Prävention in der Schule. In: Bange, Dirk / Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen u.a. 2002, S. 439



1.1.3 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt erfolgt.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Entscheidend ist, die Signale des Kindes oder Jugendlichen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, beispielsweise den Körperkontakt abbrechen. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

1.1.4 sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich durch Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder die Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.

Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe Teil des strategischen Vorgehens zur Vorbereitung von sexuellem Missbrauch. Sie gehören zu den typischen Strategien mit denen insbesondere erwachsene Täter:innen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Es gibt seit der Sexualstrafrechtsreform 2016 strafrechtlich relevante Formen sexueller Übergriffe und solche unterhalb der Strafbarkeitsgrenze.

1.2 Risikoanalyse

Durch die breite Öffentlichkeit, die das Thema *Prävention sexualisierter Gewalt* in Öffentlichkeit und Kirche bekommen hat, ist bei allen Seelsorger:innen sowie Mitarbeiter:innen eine hohe Sensibilität vorhanden. Viele Motivationen sind es, die uns geleitet haben, Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder zu übernehmen.

Alle Seelsorger:innen haben einen besonderen pastoralen Schwerpunkt, eine besondere Verantwortlichkeit. In diesen Bereichen arbeiten sie wie die sonstigen Mitarbeiter:innen des Pfarrverbands mit ehrenamtlich Engagierten eng zusammen. Alle hauptamtlich Tätigen unseres Pfarrverbands waren nun aufgerufen zu überlegen, wo und wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im weitesten Sinn zustande kommt. Auch die Einbindung unserer ehrenamtlich Engagierten sowie der Gremien ist für uns hierbei von enormer Bedeutung.

Der Pfarrverband Eichenau-Alling nimmt das Leitwort der Präventionsarbeit des Erzbistums München und Freising gerne zum Anlass darüber nachzudenken: „Miteinander achtsam leben“. Wir haben Leitsätze in das nun vorliegende Schutzkonzept aufgenommen. Es folgte die Erweiterung zum nun vorliegenden integrierten Schutzkonzept.

Die vielfältige Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und aber auch Senioren mit pfarreigenen Gruppen und Angeboten lässt sich wie folgt beschreiben:



- ✚ Katechetische und liturgische Angebote
 - Erstkommunionvorbereitung
 - Firmvorbereitung
 - Kindergottesdienst
 - Kirchenmusikalische Angebote für Kinder und Jugendliche
- ✚ Kinder- und Jugendgruppen
 - Ministranten Eichenau
 - Ministranten Alling
- ✚ Kindertagesstätten

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung von Mitarbeiter:innen in einem Arbeitsfeld.

Eine Risikoanalyse stellt dar, wo und wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im weitesten Sinne zustande kommt. Die starke Einbindung ermöglicht unterschiedliche Perspektiven und stärkt die Praxistauglichkeit des Schutzkonzeptes. Dabei sind wichtig:

- ✚ Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- ✚ Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- ✚ Fragen zur Kommunikation
- ✚ Fragen zum Beschwerdemanagement
- ✚ Fragen zu Krisenmanagement/Intervention
- ✚ Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- ✚ Fragen zu Personaleinstellung und –entwicklung
- ✚ Fragen zu strukturellen Bedingungen

Die Risikoanalyse hat alle Beteiligten sensibilisiert und zu mehr Wachsamkeit geführt. Dieser erste Impuls muss allerdings noch weiterentwickelt werden, was nur in Form eines kontinuierlichen Prozesses umzusetzen ist.

1.3 Risikofaktoren

Kenntnisse über Risiko- und Schutzfaktoren sind bei der Einschätzung von Gefahrensituationen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für die Planung angemessener Präventionsstrategien notwendig, da Prävention nur wirksam ist, wenn sie gezielt zum Abbau von Risikofaktoren und zur Stärkung von Schutzfaktoren beiträgt.

Risikofaktoren sind Merkmale, die zu einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit für das Auftreten sexualisierter Gewalt führen. Schutzfaktoren sind Merkmale, die eine gesunde Entwicklung trotz schwieriger Bedingungen ermöglichen.⁵

⁵ Bange D., „Gefährdungslagen und Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch“, Springer Verlag 2015



Ebene	Risikofaktoren	Schutzfaktoren
<p>Kind</p> <p>Diese Faktoren bedeuten nie, dass Kinder eine Mitverantwortung für sexuelle Übergriffe haben. Verantwortlich sind immer die Täter:innen</p>	<ul style="list-style-type: none"> + weiblich + Alter: <ul style="list-style-type: none"> ≥ 9 für Mädchen ≥ 11 für Jungen + Verhaltensauffälligkeiten + psychische Probleme + Behinderung + Mädchen haben ein höheres Risiko, innerhalb der Familie Opfer sexueller Übergriffe zu werden, Jungen haben ein höheres Risiko, in Institutionen Opfer von sexuellen Übergriffen zu werden. 	<ul style="list-style-type: none"> + hohes Selbstbewusstsein im Zusammenwirken mit einem positiven Selbstkonzept sowie einem hohen Maß an Selbstwirksamkeit + gute schulische/sportliche Leistungen <p>Beide Faktoren verstärken sich gegenseitig und hängen zusammen.</p>
<p>Familie</p>	<ul style="list-style-type: none"> + von anderen Formen von Gewalt betroffen + belastete Eltern-Kind-Beziehung ist nach derzeitigen Erkenntnissen der bedeutsamste Faktor für ein erhöhtes Missbrauchsrisiko + Trennungs- und Scheidungsfamilien + Soziale Isolation der Familie + Eltern: <ul style="list-style-type: none"> problematische Paarbeziehung psychisch krankes Elternteil Suchtprobleme Kriminalität + Mutter: <ul style="list-style-type: none"> frühe und/oder ungewollte Schwangerschaft eigene Missbrauchserfahrungen + Vater: <ul style="list-style-type: none"> eigene Missbrauchserfahrungen 	<ul style="list-style-type: none"> + Eine emotional warme, zuverlässige und unterstützende Beziehung kann als der Schutzfaktor überhaupt betrachtet werden. Eine solche Beziehung kann auch zu einem anderen Erwachsenen als einem Elternteil bestehen und entsprechende Wirkung entfalten. + Gute Beziehung zu einem Geschwisterkind
<p>Gesellschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> + unterdrückte kindliche Sexualität und repressive sexuelle Normen + leichter Zugang zu Kinderpornographie + wenig Rechte für Kinder + patriarchale Strukturen + soziale Toleranz von Verbrechen unter Alkoholeinfluss + Abwertung von Frauen + Betonung männlicher Dominanz und aggressiver Sexualität + Mangelnde Sanktionierung von Sexualstraftaten 	<ul style="list-style-type: none"> + gesellschaftliche Aufmerksamkeit und Ächtung von sexuellen Übergriffen + Stärkung von Kinderrechten + gute Sexualerziehung



1.4 In Präventionsfragen geschulte Person

Die durch die *Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)* in §9 geforderte Bestellung einer *in Präventionsfragen geschulte(n) Person* übernimmt im Pfarrverband Eichenau-Alling die Person der Verwaltungsleitung. Sie ist damit nicht Leitungsperson des Pfarrverbandes oder hat judikative Personalvollmacht. Somit stellen wir das *Forum internum* sicher (vgl. cc 130 u. 220 CIC).

Nach einer Ausbildung beim Erzbistum München und Freising wurde sie mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt, die Kirchenverwaltungen fassen die hierzu nötigen Beschlüsse.

Unsere in Präventionsfragen geschulte Person

- ✚ ist Ansprechpartner:in für Mitarbeiter:innen sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- ✚ kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- ✚ unterstützt unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzepts.
- ✚ bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien

Unser Rechtsträger

- ✚ berät uns bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und trägt mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

1.5 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber und die *Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)* des Erzbistums München und Freising müssen alle Mitarbeiter:innen und ehrenamtlich Tätigen, die Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben, ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ), eine Selbstverpflichtungserklärung und wenn möglich auch eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung vorlegen. Ebenso ist eine Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahrzunehmen. Die Abgabe der Dokumente wird durch die in Präventionsfragen geschulte Person begleitet und überwacht sowie im Zusammenspiel der jeweils verantwortlichen Seelsorger:in abgestimmt und forciert.

Im Pfarrverband Eichenau-Alling engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen:

- ✚ als Ehrenamtliche in den Leitungsgremien der Gemeinde (Kirchenverwaltung/ Pfarrgemeinderat)
- ✚ als Hauptamtliche in der Seelsorge
- ✚ als Haupt- oder Nebenamtliche (Mesner:innen, Organist:innen, Sekretär:innen, vom Pfarrverband angestellte Putzhilfen...)
- ✚ als Ehrenamtliche im Bereich der Folgedienste (Mesnervvertretung)
- ✚ als Ehrenamtliche in den Jugendleiterrunden, Kommunion- und Firmvorbereitung, Oberministranten
- ✚ als ehrenamtlich Verantwortliche in Einzelaktionen (Sternsinger, Kinderbibeltage, Krippenspiel, ...), bei Kinderwortgottesdiensten...



In Bewerbungsgesprächen oder bei Übernahme eines Ehrenamts wird über den Präventionsansatz in unserem Pfarrverband informiert und unsere Position dargelegt. Wir geben schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten an die Hand, die die geltenden Standards beschreiben. Außerdem ist unser Verhaltenskodex durch Unterschrift anzuerkennen.

In unserem Pfarrverband werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

1.5.1 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Mitarbeiter:innen

Hauptamtliche Mitarbeiter:innen erhalten alle 5 Jahre eine standardisierte Aufforderung ein aktuelles EFZ bei der Verwaltungsleitung abzugeben. Dieses wird in einem verschlossenen Kuvert in der Personalakte verwahrt. Auf dem Kuvert wird das Datum der Einsichtnahme vermerkt. Der Zugang zur Personalakte ist auf den Leiter des Pfarrverbands und die Verwaltungsleitung beschränkt.

1.5.2 Erweitertes Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen

Für Ehrenamtliche gilt das in der Broschüre „Miteinander achtsam leben“ beschriebene Verfahren der Einsichtnahme. Ob ein EFZ vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung der in Präventionsfragen geschulten Person, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht.

Die Dokumentation erfolgt in einer, von der Verwaltungsleitung zu führenden, Excel-Tabelle. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden.

1.6 Verankerung des Schutzauftrags in den Konzeptionen der Kindertagesstätten, Vorgehensweise bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Die Konzeptionen der Kindertagesstätten in unserem Pfarrverband gehen explizit auf den Schutzauftrag zum Wohle der betreuten Kinder ein. Er wird in einem eigenen Dokument zusammen mit der Vorgehensweise bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Teil der jeweiligen Konzeption und aktuell – u.a. nach den Anforderungen der Kindertagesstättenaufsicht – auf Stand gehalten.



2 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unseres Pfarrverbands beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur. Unterschiedliche Sichtweisen und Erfahrungswerte sind in den Verhaltenskodex eingeflossen.

Da in einem derartigen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- ✚ Einzelgespräche, Übungseinheiten für Einzelne, Einzelunterricht usw. finden in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch informiert.
- ✚ Privaträume sind tabu für Einzelgespräche.
- ✚ im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).
- ✚ herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind verantwortlich zu gestalten.
- ✚ Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- ✚ individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- ✚ es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben. (Ausnahme: seelsorgliches oder vertrauliches Gespräch, Beichtgeheimnis)
- ✚ Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- ✚ wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

2.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.



Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- ✚ unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sind verboten.
- ✚ Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung (z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost) oder Abwehr einer Gefahr (z.B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Straßenverkehr)
- ✚ es wird bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen unterbunden.

2.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- ✚ Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen) kommen nicht zum Einsatz.
- ✚ in keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- ✚ verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- ✚ bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

2.4 Social Media

Für uns ist der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren.

Für uns ist das durch die neuen mobilen Geräte möglich gewordene Mitschneiden und Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, kein respektvoller Umgang.

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- ✚ pornographische Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt.
- ✚ die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen.
- ✚ Bezugspersonen sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- ✚ bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- ✚ Freundschaften via Facebook, MySpace, LinkedIn, Instagram, SnapChat, TikTok, Twitter, StayFriends und andern Plattformen zwischen Seelsorger:innenn sowie hauptamtlichen Mitarbeiter:innenn des Pfarrverbandes und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.



- ✚ der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller im Pfarrverband wirkenden Personen.
- ✚ Moderne Kommunikationsforen des Internets werden nicht mit einzelnen Jugendlichen und Schutzbefohlenen gepflegt. Lediglich zur Gruppenkommunikation kann dies möglich sein, soweit der jeweilige Messengerdienst dies anbietet. Kommunikation per Messenger-Diensten mit Jugendlichen unter 16 Jahren pflegen Seelsorger:innen und hauptamtliche Mitarbeiter:innen nicht.
- ✚ Kommunikationsformen via Skype, ICQ, FaceTime oder weiterer dieser Formen ist für uns keine Kommunikationsplattform mit Jugendlichen oder Schutzbefohlenen.
- ✚ Die rein privaten Mailadressen von beruflichen Seelsorgern und pädagogischem Personal sind aus Gründen der professionellen Rollenabgrenzung niemals zu verwenden.

2.5 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen - Verhaltenskodex

2.5.1 Ministrant:innenarbeit

Im Pfarrverband Eichenau-Alling erfragen Seelsorger:innen/Mesner:innen⁶ das Einverständnis von Ministrant:innen, bevor sie beim Anziehen des liturgischen Kleides helfen. Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen Seelsorger:in oder Gruppenleiter:in mit Ministrant:innen wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (z.B. im Bürobereich, während der Bürozeiten). Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch in Kenntnis gesetzt. Kinder und Jugendliche werden von Seelsorger:innen und Gruppenverantwortlichen nicht in private Räume mitgenommen. Eine Bevorzugung einzelner ist nicht erwünscht.

2.5.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie

Kommunionspender:innen gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Vor einer Segnung wird Kindern der tiefere Sinn erklärt. Die Einladung zur Segnung wird offen ausgesprochen. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

2.5.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung

Sakramentale Einzelgespräche im Rahmen der Feier der Versöhnung (Beichte) finden in einem quasi öffentlichen Raum statt. Dabei wird darauf geachtet, dass einerseits ein möglichst geschützter Rahmen gegeben wird, das Gespräch aber nie in einem abgeschlossenen, nicht einsehbaren Raum stattfindet.

Bei Einzelgesprächen im Rahmen der Sakramentenvorbereitung sowie beim Sakrament der Versöhnung ist auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen bzw. auch von Erwachsenen zu achten.

⁶ Hier sind auch Lektor:innen, Kommunionhelfer:innen, Gottesdienstbeauftragte mit zu lesen.



2.5.4 Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- ✚ die Schützlinge sollten stets von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- ✚ bei Übernachtungen schlafen männliche und weibliche Teilnehmer:innen in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Auf gemischtgeschlechtliche Matratzenlager ist tunlichst zu verzichten.
- ✚ Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorger:innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen sind untersagt.
- ✚ in Schlaf-, Wasch- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem minderjährigen Schützling zu unterlassen.
- ✚ Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- bzw. Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.
- ✚ braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Wenigstens eine weitere Betreuungsperson ist zu informieren. Die Türe zum entsprechenden Zimmer wird nicht vollständig geschlossen.
- ✚ im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle ehrenamtlichen Begleiter:innen ein EFZ vorgelegt haben.

2.5.4.1 Zeltlager

Vor der Planung von Zeltlagern gibt es Gespräche der zuständigen Seelsorger mit den jugendlichen Verantwortlichen über die konkreten Modalitäten, die sich an folgenden Punkten orientieren:

- ✚ das Thema „Prävention“, dessen Intention bereits in der Präambel dargelegt wurde, wird im Vorfeld eines Zeltlagers mit den Leitern und ggf. im Rahmen eines Elternabends angesprochen und erörtert.
- ✚ in der Gruppenleitung/Zeltlagerleitung dürfen ausschließlich Jugendliche und Erwachsene arbeiten, welche die erweiterten Führungszeugnisse, die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung unterzeichnet und abgegeben haben. Die Dokumente müssen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung im Pfarrbüro Eichenau vorliegen.
- ✚ bei jedem Lager müssen weibliche und männliche Begleitpersonen möglichst paritätisch dabei sein.
- ✚ das Jugendschutzgesetz wird selbstverständlich vollumfänglich eingehalten.
- ✚ die Übernahme der Lagerleitung und die Teilnahme von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus rein nostalgischen Gründen, ohne aktiven und regelmäßigen Bezug zur Jugendarbeit im Pfarrverband, ist nicht erwünscht.



- ✚ wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines Jugendlichen innerhalb des Zeltlagers eine Versorgung im Zelt notwendig, ist grundsätzlich ein zweiter Leiter dazu zu holen. Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine weibliche Leiterin. Die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt ein männlicher Leiter, jedoch nie alleine. Akute Notfälle können im Einzelfall und zur Abwehr größerer Gefahren für Leib und Leben anderes anraten lassen.
- ✚ vor dem Lager gibt es verbindliche Absprachen und Regeln für die Teilnehmer hinsichtlich eines verantworteten Umgangs mit Handy (i.S.v. Internetzugang) und Bildern im Zeltlager. Die Regeln orientieren sich an Abschnitt 2.4 Social Media dieses Schutzkonzeptes.
- ✚ auf dem Lager selbst werden Rahmenbedingungen und weitere Regeln erarbeitet, die den achtsamen Umgang sicherstellen (Lagerordnung). Die Mitglieder der Lagerleitung wissen um die Sicherstellung einer permanenten Handlungssicherheit für einen eventuellen Notfall.
- ✚ die Lagerleitung stellt zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Die Mitglieder der Lagerleitung sind sich ihrer Verantwortung den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst, Tabak und Alkohol nicht in deren Beisein und nicht vor dem Zubettgehen der Teilnehmer zu konsumieren. Durch Alkohol auffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene, die als Betreuer:innen oder Teilnehmer:innen auf das Zeltlager fahren wollen, können zur Abgabe einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schulung zum Thema „Alkohol“ durch die in Präventionsfragen geschulte Person oder die Leitung des Pfarrverbandes verpflichtet werden. Ist eine solche Bescheinigung nicht vorliegend, wird die betreffende Person von der Teilnahme ausgeschlossen.
- ✚ Erwachsene (über 20 Jahren) nehmen an Zeltlagern als ehrenamtliche Helfer nur dann teil, wenn sie eine im Voraus klar definierte Aufgabe haben. Andere Erwachsene werden nicht im Zeltlager zugelassen.
- ✚ wir gehen davon aus, dass die Teilnehmer:innen des Zeltlagers minderjährig, also unter 18 Jahre alt sind. Ausgenommen sind die Teilnehmer:innen, die kurz vor oder während des Zeltlagers die Altersgrenze erreichen.

2.5.4.2 Wochenendfahrten, Bibelnächte, etc.

- ✚ bei Veranstaltungen mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen sind immer männliche und weibliche Betreuungspersonen anwesend.
- ✚ männliche und weibliche Teilnehmende schlafen in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Ist eine Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden vorgegeben.
- ✚ Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhige Sprache, einen Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen,...).
- ✚ Erziehungsberechtigte sind von diesem Geschehen möglichst zeitnah zu informieren.

2.5.5 Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichts durch pastorale Mitarbeiter:innen des PVs

Für die pastoralen Mitarbeiter:innen des Pfarrverbandes Eichenau-Alling ist es selbstverständlich, dass notwendig gewordene Einzelgespräche zwischen Lehrer:innen und Schüler:inne nur bei offener Klassenzimmertüre und unter Kenntnisnahme einer weiteren Lehrkraft in der Nähe stattfinden. Ist, z. B. nach Schulschluss, keine weitere Lehrkraft in der Nähe und kann das Gespräch nicht an einem anderen Tag geführt werden, so wird im Nachgang zu diesem Gespräch die Klassenlehrkraft und/oder die Schulleitung über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.



2.5.6 Pastorale Einzelgespräche

- ✚ planbare pastorale Einzelgespräche mit einem pastoralen Mitarbeiter, die z. B. der geistlichen Begleitung dienen, finden möglichst in den offiziellen Räumen des Pfarrbüros und während der Betriebszeit statt.
- ✚ bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen werden möglichst Angehörige und/oder Kolleg:innen vorher vom Besuch informiert.
- ✚ sakramentale Einzelgespräche finden zu den öffentlich ausgeschriebenen Zeiten im so genannten Beichtstuhl der jeweiligen Kirche statt. Erwachsene können auf eigenen Wunsch hin das Beichtgespräch in einem Beichtzimmer oder in einem anderen dienstlichen Raum nach den räumlichen Gegebenheiten führen, soweit dies in der jeweiligen Kirche vorhanden ist. Ist kein Beichtzimmer vorhanden, wird, soweit möglich, analog der situativen Gestaltung aus Absatz 2.5.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung verfahren.

2.5.7 Sakramentale und nicht sakramentale Feiern

2.5.7.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen

Es werden Riten, die innerhalb einer sakramentalen Feier mit einer Berührung einhergehen, im/in vorbereitenden Gespräch(en) – soweit möglich – angesprochen und der Vollzug erklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankensalbung). Im Rahmen der Katechumenensalbung kann eine Salbung auf der Brust des Taufbewerbers erfolgen. Der Vollzug dieser Salbung wird mit den entsprechenden Personen, oder im Falle eines Säuglings oder Kleinkindes mit den Erziehungsberechtigten, besprochen.

2.5.7.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

Allgemeine Krankensalbungen finden mehrmals jährlich im Pfarrverband im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes statt. Die Berührung zur Salbung ist Voraussetzung. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt. Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichen Formen gerufen wird, wird das Einverständnis vorausgesetzt, die erkrankte Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann, zur Salbung an Stirn, Hand und je nach Ritus auch an Augen, Ohren, Mund und Füßen berühren zu dürfen. Nach Möglichkeit sollen auch weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein. Ist diese Möglichkeit z. B. im Krankenhaus nicht gegeben, soll das Pflegepersonal von der Krankensalbung zumindest in Kenntnis gesetzt sein.

2.5.7.3 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung

Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein nicht unerheblicher Teil unseres pastoralen Verständnisses. Das Berühren der Hände schafft Nähe und kann ein nonverbales Zeichen sein, dass der kranke Mensch nicht alleingelassen ist. Bei der Begleitung sterbender Menschen durch pastorale Mitarbeiter:innen wird, z.B. bei der Feier des Sterbesegens, analog zu den bereits ausgeführten Punkten in 2.5.7.2 *Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral* verfahren.



2.5.8 Senior:innen, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

Ein besonderes Augenmerk, um miteinander achtsam zu leben, haben im Pfarrverband Eichenau-Alling auch die Senior:innen, Menschen mit Behinderung und ältere Schutzbefohlene. Wir begegnen ihnen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation. Sprachliche oder handgreifliche Übergriffe zählen nicht zur Art und Weise unseres Umgangs mit Menschen. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte jeden Alters im Zueinander der Generationen zu achten.

2.6 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke zum Zwecke der Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Exklusive Geschenke fördern, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht zulässig.

2.7 Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen

Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn die Schutzperson/en einwilligen.

2.8 Weiteres Verfahren

Der Verhaltenskodex wird von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in unserem Pfarrverband durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Präventionsbeauftragten tragen Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter:innen führen die Vorgesetzten Gespräche mit den jeweils Beteiligten. Je nach Ergebnis werden Präventions-Nachschulungen angesetzt bzw. notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 5 Jahre, überprüft.



3 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen

Die unmittelbare Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen bei der Erstellung und kontinuierlichen Weiterentwicklung eines Schutzkonzeptes ist eine große Herausforderung. Bei zwei Einzelgemeinden mit jeweils unterschiedlichen und gewachsenen Substrukturen, sowie bei zwei unterschiedlichen Einrichtungen der Kinderbetreuung ist dies schon aus rein zeitlichen Gründen nur sehr bedingt möglich. Wir bemühen uns aber, die Partizipation auch selbst in diesem Schutzkonzept zu verankern.

Alle Seelsorger sowie alle im Raum des Pfarrverbandes aktiv Mitarbeitenden sind aufgerufen, Rückmeldung an die in Präventionsfragen geschulte Person zur Verbesserung und Umsetzbarkeit des Konzeptes zu geben. Uns ist es bei der Größe des Pfarrverbandes nicht möglich, im Sinne einer konstruktiven Arbeit direkte Partizipation zu ermöglichen. Daher ist uns der Ansatz wichtig, indirekte Partizipation der bei uns tätigen Mitarbeiter:innen (beruflich wie ehrenamtlich) zu ermöglichen. Dies ist von Seiten der Präventionsarbeit des Pfarrverbandes und der Pfarrverbandsleitung ausdrücklich gewünscht. Nur so können wir sicherstellen, dass dieses vorliegende Konzept kontinuierlich und verantwortlich weiterentwickelt wird. Es verlangt aber auch eine bewusste Anteilnahme der beruflich und ehrenamtlich Engagierten im Pfarrverband Eichenau-Alling, um den eigenen Stand des Schutzkonzeptes aktuell zu halten.



4 Personalauswahl und Personalentwicklung

In Bewerbungsgesprächen wird auf den Ansatz des Pfarrverbandes hinsichtlich des Schutzkonzeptes hingewiesen.

- ✚ Eine positive Aufnahme seitens des Bewerbers setzen wir als Grundlage einer Zusammenarbeit voraus. Die Abgabe des erweiterten Führungszeugnis, die Selbstverpflichtung und ggf. die Datenschutzerklärung sind für alle Mitarbeiter:innen des Pfarrverbandes selbstverständlich. Alle Mitarbeiter:innen erhalten bei Einstellung ein Exemplar der aktuellen Ausgabe des Schutzkonzeptes. Zukünftige aktuellere Ausgaben werden in den Einrichtungen des Pfarrverbandes den Mitarbeiter:innen zur Verfügung gestellt. Auf der Online-Plattform des Pfarrverbandes wird dieses veröffentlicht und zum kostenfreien *Herunterladen (Download)* angeboten. Bei aktualisierten Versionen des Schutzkonzeptes wird auch in einer Personalversammlung darauf hingewiesen. Rückfragen können dort beantwortet und diskutiert werden.
- ✚ Im Zuge des *Onboarding* (Integration neuer Mitarbeiter:innen) wird ein Gespräch mit der in Präventionsfragen geschulten Person angeboten. Für leitende Mitarbeiter:innen und deren Stellvertreter:innen sowie neue Seelsorger:innen (auch Praktikant:innen und Pastoralkursteilnehmer:innen) ist dieses Gespräch obligat. In die im Pfarrverband Eichenau-Alling befindlichen Personalakten wird eine entsprechende Notiz eingefügt, dass das Gespräch stattgefunden hat.
- ✚ In Bewerbungsgesprächen und Personalgesprächen (Mitarbeiter-Jahresgesprächen oder Orientierungsgesprächen) ist der Themenkomplex *Schutzkonzept* und *Prävention sexueller Missbrauch* integraler Bestandteil. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, das Schutzkonzept zu validieren, ggf. auch zu modifizieren. Eine uneingeschränkte Identifikation mit dem Ziel des Schutzkonzeptes und der Präventionsarbeit setzen wir von allen Mitarbeiter:innen voraus.
- ✚ Mitarbeiter:innen werden kontinuierlich Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht. Dabei ist es wünschenswert, Kolleg:innen und Vorgesetzte über das neu Erlernte zu informieren. Auch die in Präventionsfragen geschulte Person des Pfarrverbandes ist für qualifizierte Rückmeldung aus den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen offen und dankbar.



5 Beschwerdemanagement

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept des Pfarrverbandes Eichenau-Alling schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema Präventionsarbeit in das tägliche Leben des Pfarrverbandes einfließen kann. Dabei ist uns wichtig, dass nicht nur Regelungen getroffen werden, sondern dass wir einen Boden bereiten, damit schneller und besser erkennbar wird, wann und falls Grenzen überschritten werden. Es muss daher auch einen verantworteten Umgang mit möglichen Beschwerden geben. Für uns ist ein solches Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur unserer Einrichtung. Wir legen Wert auf eine fehleroffene Kultur und schaffen gleichzeitig die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern bis hin zu einer offiziellen Beschwerde. Dabei ist das Beschwerdesystem nicht ausschließlich auf das Thema sexueller Grenzverletzungen begrenzt. Im Pfarrverband Eichenau-Alling steht die in Präventionsfragen geschulte Person neben allen Seelsorger:innen als ansprechbare Partner:in zur Verfügung. Beschwerden, mündlich oder schriftlich vorgetragen, werden aufgenommen und bearbeitet. Wir bemühen uns, eine möglichst zeitnahe Rückmeldung zu geben. Wesentliches Merkmal ist der Identitätsschutz des Beschwerdegebers, die Vertraulichkeit und die Anonymität gegenüber der beschwerten Person.

5.1 Beschwerdeformen

Beschwerden können schriftlich (freitextlich) oder mündlich ohne Bindung an eine Form vorgebracht werden.

5.2 Beschwerdewege

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies in direktem oder indirektem Kontakt zu tun.

- ✚ Über die Pfarrbüros des Pfarrverbandes kann mit der in Präventionsfragen geschulten Person Kontakt aufgenommen werden. Zudem stehen der Pfarrverbandsleiter, sowie alle beruflichen Seelsorger:innen des Pfarrverbandes zur Verfügung.
- ✚ Zudem besteht die Möglichkeit in den Briefkästen der Pfarrbüros (Prinzip „Kummerkasten“) auch anonym eine schriftliche Beschwerde einzuwerfen. Idealerweise ist diese mit dem Zusatz „An den Präventionsbeauftragten“ oder ähnlich zu versehen.
- ✚ Es steht eine eigene E-Mail-Adresse zur Verfügung, mit welcher der Präventionsbeauftragte direkt und ohne Umwege kontaktiert werden kann. Diese E-Mail- Adresse (*Prævention.PV-Eichenau-Alling@ebmuc.de*) kann ausschließlich von der in Präventionsfragen geschulten Person eingesehen werden.
- ✚ Alle Pfarrbüros und Kindertageseinrichtungen des Pfarrverbandes wurden darüber hinaus auch mit Visitenkarten der in Präventionsfragen geschulten Person ausgestattet. Von jedem Vorgang wird ein Protokoll erstellt, welches verschlossen bei der in Präventionsfragen geschulten Person aufbewahrt wird und auch nur dieser zugänglich ist. Über das Pfarrbüro kann zum Team der in Präventionsfragen geschulten Person Kontakt aufgenommen werden. Im direkten Gespräch kann die Beschwerde vorgebracht werden.
- ✚ Daneben ist es jederzeit möglich sich auch direkt an die Kontaktstellen der Diözese zu wenden (siehe Punkt 10).

Die Beratungs- und Beschwerdewege werden über unsere Homepage veröffentlicht.



5.3 Rückmeldung an den Beschwerdegeber

Jeder Verdachtsfall und jede Beschwerde werden direkt an Hand der erlassenen Richtlinien zeitnah bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird. Es gilt die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Anonymität gegenüber demjenigen, den die Beschwerde betrifft.

Für uns stellt es eine Selbstverständlichkeit dar, dass Beschwerdegeber Information erhalten, dass die Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird. Beschwerdegeber werden vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet, damit eine Transparenz im Umgang mit dieser Beschwerde sichergestellt wird.

Jeder Verdachtsfall und jede Beschwerde werden gemäß der bestehenden Meldepflicht den Leitlinien entsprechend weitergeleitet. Begleitende Maßnahmen und Aufarbeitung werden von den zuständigen Mitarbeiter:innen der Erzdiözese angeleitet und durchgeführt.

Über jeden Vorgang wird ein Protokoll erstellt, das verschlossen bei der in Präventionsfragen geschulten Person aufbewahrt wird.



6 Dokumentation und Intervention

6.1 Dokumentation

Die Dokumentation von an uns herangetragenem Sachverhalten ist eine unerlässliche, notwendige und für uns selbstverständliche Grundhaltung.

Für die Dokumentation stehen im Pfarrverband den Seelsorgern und auf Anforderung der nachgeordneten Einrichtungen ein Formular zur Verfügung:

- ✚ Das Formular »*Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Eichenau-Alling*« dient der Dokumentation von verschiedenen Vorgängen als Verlaufsdokumentation und der Dokumentation eigener Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen (Anlage 4).

Das Formular wird handschriftlich ausgefüllt und bei jedem Eintrag eigenhändig mit Datum unterschrieben.

Die in Präventionsfragen geschulte Person ist immer zu informieren, obgleich es für die Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche Infrastruktur in diesen Fragen gibt, die über die Leitungen, Trägerverbund und die kommunalen Stellen zu bedienen ist.

Die ausgefüllten Dokumentationen werden verschlossen bei der in Präventionsfragen geschulte Person archiviert und können nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Die Vorlage „Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Eichenau-Alling“ dient der zeitnahen und prozessbegleitenden Dokumentation. Diese Vorlage soll den prozessbeteiligten Personen Sicherheit geben, welche Schritte unternommen wurden, welche Informationen wann, wo und wie an uns herangetragen wurden.

Um die Dokumentation von Gesprächen mit Betroffenen nicht zu überfordern und die Transparenz nicht zu gefährden, kann diese Dokumentationsvorlage verwendet werden.

Das Grunddokument ist ein mehrseitiges Dokument, diese Vorlage findet sich im Anlage 4 dieses Schutzkonzeptes.

6.2 Intervention

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an.

Unsere Seelsorger:innen arbeiten in dieser Fragestellung eng und vertrauensvoll mit der in Präventionsfragen geschulten Person des Pfarrverbandes zusammen. Gemeinsam werden die nächsten Schritte überlegt. Die in Präventionsfragen geschulte Person arbeitet überdies mit der Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising und den externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zusammen.

Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang möglichst an die externen Missbrauchsbeauftragten abgegeben, da wir in dieser belastenden Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können. Somit eröffnet sich der Raum um die betroffenen Personen seelsorglich begleiten und in ihrer Situation unterstützen zu können.



„Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.“ (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2014, Seite 407 bis 418).

Die im Rahmen einer sakramentalen Beichte erhaltenen Kenntnisse können aus o.g. Grund nicht weiter Verwendung finden (Beichtgeheimnis).

Priester, die im Pfarrverband Dienst am Sakrament der Versöhnung tun (z. B. Aushilfen, auch im Rahmen der Sakramentenvorbereitung auf Erstkommunion und Firmung), werden darauf hingewiesen,

- ✚ dass das Beichtgeheimnis zu wahren ist.
- ✚ Kinder und Jugendliche niemals Schuld an einem Missbrauch haben.
- ✚ im Rahmen der Beichte nicht weiter nachzufragen ist, sondern ein Gespräch außerhalb der Beichtsituation anzubieten ist.
- ✚ es Hilfsangebote gibt.

Diese Punkte können auch im Rahmen des Beichtgesprächs dem Poenitenten zur Kenntnis gegeben werden. Die Fachkräfte und Leitungen unserer Kindertageseinrichtungen wissen, dass, falls das Kindeswohl in Gefahr ist und/oder die Eltern Hilfsangebote ablehnen, das Jugendamt Fürstenfeldbruck gem. § 8a SGB VIII⁷, bzw. §4 KKG⁸ informiert werden muss. Es obliegt allein dem Jugendamt, eine Risikoabschätzung durchzuführen und einen Hilfsplan zu erarbeiten. Die Fachkräfte und Leitungen der Kindertageseinrichtungen im Pfarrverband Eichenau-Alling und die in Präventionsfragen geschulte Person stehen zur Mitarbeit zur Verfügung, soweit dies vom Jugendamt gewünscht wird. Zur Intervention ist in der Anlage eine entsprechende Verhaltensempfehlung angegeben (Anlage 1-Anlage 3).

⁷ Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII)

⁸ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz



7 nachhaltige Aufarbeitung

Die Seelsorger:innen und alle Mitarbeiter:innen des Pfarrverbandes sind sensibilisiert, um dieses Thema innerhalb des Pfarrverbandes wahrzunehmen, es in geeigneter Form aufzunehmen und an entsprechender Stelle anzusprechen. Wenn möglich ist das weitere Vorgehen mit der in Präventionsfragen geschulten Person abzusprechen, bevor es im Dienstgespräch aller Seelsorger weiter besprochen wird. Die Seelsorger haben diesen vielschichtigen Themenkomplex vor Augen und formulieren sensibel in losen Abständen für die Gottesdienste Anliegen des allgemeinen Gebets (Fürbitte) der Gläubigen. Dabei gilt die Sorge den von Missbrauch und Machtgefälle betroffenen Personen sowie deren Angehörigen. Aber auch die Täter werden der Gerechtigkeit Gottes empfohlen. Am europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (18. November) wird auch das Thema *sexueller Missbrauch* in der Öffentlichkeit nochmals akzentuiert wahrgenommen. Dies nehmen wir zum Anlass, auch in den Gottesdiensten rund um dieses Datum das Anliegen zu integrieren. An einschneidenden Jahrestagen der erschütternden Offenlegung von Missbrauch im Raum der Kirche kann die 2010 formulierte Karfreitagsfürbitte der *Liturgie vom Leiden und Sterben Jesu* Verwendung finden. Durch dieses Schutzkonzept sollen auch Männer und Frauen, Jugendliche und Kinder ermutigt werden, sich in geschützter und qualifizierter Weise aussprechen zu können. Dies nehmen alle Seelsorger:innen als wichtigen Auftrag unserer seelsorglichen Arbeit im Pfarrverband ernst. Die in Präventionsfragen geschulte Person steht dabei auch den beruflichen Seelsorger:innen mit Hilfestellungen und Gesprächsangeboten zur Seite.



8 Qualitätsmanagement und Weisungsbefugnis

In vielen Bereichen dieses Schutzkonzeptes ist bereits angeklungen, dass die Verankerung des achtsamen Umgangs miteinander und der daraus kausal resultierenden Präventionsarbeit als Dauerthema etabliert wird.

Verschiedene Wege der Rückmeldung, der direkten oder indirekten Partizipation, lässt dieses Schutzkonzept im Prozess bleiben. Für uns ist es eben selbstverständlich, dass die qualitative Ausbildung – gerade auch im ehrenamtlichen Engagement – Vorrang vor der Ausübung hat. So ist es für uns selbstverständlich, dass alle Gruppenleiter:innen in der Jugendarbeit auch die erforderliche Ausbildung und die Möglichkeit erhalten, die Jugendleiter-Card (Juleica) zu erwerben und damit dem Standard des BDKJ entsprechen.

Ebenso ist die fortdauernde Ermöglichung von Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Engagierten ein wichtiger Teil unserer Arbeit im Bereich der Prävention im Sinne dieses Schutzkonzeptes. Dies wird durch die mindestens einmal im Jahr stattfindenden Schulungsabende oder Weitergabe von Angeboten der Erzdiözese oder freien Trägern sichergestellt.

Der Pfarrverband Eichenau-Alling stellt mit der in Präventionsfragen geschulten Person im Pfarrverband eine Ansprechstelle bereit, die in dieser Frage besonders geschult und ausgebildet ist. Darüber hinaus wird die enge Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle des Erzbistums und den externen Beauftragten des Erzbistums gepflegt. Aufgabe der in Präventionsfragen geschulten Person ist die Beratung aller Mitarbeiter:innen und Leitungen. Die in Präventionsfragen geschulte Person kann zu Teamsitzungen einer Kindertagesstätte oder zu Elternabenden im Raum der Kindertageseinrichtungen, der Sakramentenvorbereitung, aber auch z. B. in der Jugendarbeit vor Zeltlagern eingeladen werden. So können wir eine zunehmende Verankerung dieser Aufgabe auf allen Ebenen und Bereichen des Pfarrverbandes erreichen.

Die in Präventionsfragen geschulte Person ist in den Aufgaben ihrer Arbeit allen Mitarbeitenden gegenüber weisungsbefugt.

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit.

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- ✚ die Gültigkeitsdauer bzgl. EFZ, Schulungen, Verhaltenscodex etc. im Blick bleiben.
- ✚ die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden.
- ✚ wenn nötig, einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden.
- ✚ bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre das Schutzkonzept überprüft
- ✚ und gegebenenfalls überarbeitet wird.

Einmal jährlich werden die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarrei auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei gelten folgende Fristen:

- ✚ Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
- ✚ EFZ: Gültigkeit 5 Jahre
- ✚ Unterschrift Verhaltenscodex: einmalig
- ✚ Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig



9 Aus- und Fortbildung / Supervision

Für unsere Einrichtungen sind Grundschulungen sowie Aus- und Fortbildungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen verpflichtend. Die Intensität der Schulung hängt davon ab, wieviel Kontakt (Art und Dauer) eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt.

Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder/s Einzelnen deutlich. Sie beinhalten:

- ✚ Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- ✚ Daten und Fakten zum Bereich des sexuellen Missbrauchs
- ✚ Nähe und Distanz
- ✚ Differenzierung von Grenzverletzungen/Übergriffen/sexuellem Missbrauch
- ✚ Mythen im Bereich „sexueller Missbrauch“; Täterbeschreibungen und ihre Strategien
- ✚ Recht und Gesetz
- ✚ Prävention und Intervention im Erzbistum München und Freising
- ✚ Ablauf des Beratungs- und Beschwerdemanagements sowie Kontaktpersonen

Wir informieren unsere Mitarbeiter:innen gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und sorgen dafür, dass alle an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert und in der Personalakte abgelegt. Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. Die Mitarbeitenden werden von der in Präventionsfragen geschulten Person zur Schulung eingeladen. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich noch ausreichen, da sich auch die äußeren Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern.

Die Mitarbeitenden sind gebeten, über das neu Erlernte Rückmeldung auch an die in Präventionsfragen geschulte Person sowie alle anderen Mitarbeitenden zu geben, um das Schutzkonzept und Informationsstände aktuell zu halten. Eine Implementierung des Erlernten über die verschiedenen Wege des Austauschs (z.B. regelmäßige Konferenz der Leitungen der Einrichtungen der Kindertageseinrichtungen) in den Ablauf des Pfarrverbandes ist für uns selbstverständlich.

Ehrenamtlich engagierten Personen wird jährlich eine Schulung angeboten, die grundlegende Kenntnisse über Gewalt, sexualisierte Gewalt und deren Prävention vermittelt. Wir sind bemüht, zu dieser Schulung die Mitarbeiter:innen der Koordinationsstelle des Erzbistums als Referenten zu gewinnen. Auch hier soll eine enge Verzahnung zwischen der Arbeit des Pfarrverbandes und des Erzbistums etabliert werden. Uns ist es wichtig, dass die Kultur der Achtsamkeit als Dauerthema verankert wird.

Allen von einem vorkommenden Fall sexualisierter Gewalt betroffenen Mitarbeitenden wird ausreichend Einzel- und/oder Gruppensupervision ermöglicht. Der in Präventionsfragen geschulten Person, die subsidiär unterstützt, wird ebenfalls ausreichend Supervision ermöglicht.



10 Kontakte und Hilfsangebote

In Präventionsfragen geschulte Person des Pfarrverbandes Eichenau-Alling

Dieter Rubenbauer

E-Mail: Praevention.PV-Eichenau-Alling@ebmuc.de

Telefon: 08141/3782-0

Telefax: 08141/3782-16

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Lisa Dolatschko-Ajjur

E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Mobil: 0160/963 465 60

Christine Stermoljan

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Mobil: 0170/224 56 02

Schrammerstr. 3, 80333 München

Telefon: 089/2137 1892

E-Mail: Koordinationsstelle-Praevention@ebmuc.de

Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Dipl.-Psychologin Kirstin Dawin

St. Emmeramweg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089/ 20 04 17 63

E-Mail: K.Dawin@gmx.de

RA Dr. Martin Miebach

Pacellistraße 4

80333 München

Telefon: 0 89 / 95 45 37 13 -0

Fax: 0 89 / 95 45 37 13 -1

E-Mail: mmiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Beratungsstellen, an die sich Fachkräfte wenden können

- ✚ **kibs:** www.kibs.de, Arbeit mit männlichen Tätern und Betroffenen, 089/ 23 17 16 - 9120
- ✚ **Wildwasser München e.V.:** www.wildwasser-muenchen.de, 089/ 306 47 918
- ✚ **KinderschutzZentrum München:** www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute, Beratungstelefon: 089-55 53 56

Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche

- ✚ **Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“:** 116 111 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr, www.nummergegenkummer.de
- ✚ **kibs:** www.kibs.de Arbeit mit männlichen Tätern und Betroffenen
- ✚ **IMMA:** www.imma.de (Beratung für Mädchen und junge Frauen)

Hilfe und Unterstützung für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen

- ✚ **Frauennotrufe** oder Beratungsstellen für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, siehe www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html
- ✚ **MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.:** 089-5439556, www.maennerzentrum.de
- ✚ **Wildwasser München e.V.:** www.wildwasser-muenchen.de, 089/ 306 47 918

Beratungsangebote für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen

- ✚ **Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“** bietet ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot
Standort Regensburg: 0941 / 94 11 088, kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de
- ✚ **MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.:** 089-5439556, www.maennerzentrum.de



Anlage 1: Verhaltensempfehlung: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld

✚ Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig. Denn überstürzte Handlungen können die Situation für den/die Betroffenen eventuell sogar verschlimmern. Wenn sich eine betroffene Person anvertraut: Zuhören und ermutigen, sich mitzuteilen.

Das Erzählte vertraulich behandeln aber dem Betroffenen erklären, dass man sich Unterstützung holen wird.

Ganz wichtig für die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies führt unter Umständen dazu, dass die betroffene Person seine Aussage zurückzieht und die Lage dadurch verschlimmert wird. Eltern oder Betreuungspersonen von erwachsenen Schutzbefohlenen können die Herausnahme aus der Einrichtung herbeiführen.

Vorsicht!: Bei falschem Verdacht können Eltern oder Betreuer:innen auch eine Anzeige gegen Mitarbeiter:innen des Pfarrverbands stellen, die diesen Verdacht ausgesprochen haben.

✚ Fachliche/Professionelle Hilfe holen!

✚ In einem solchen Fall sind Sie i.d.R. überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen. Besprechen Sie den Fall anonymisiert mit einer anderen Präventionskraft, Mitarbeiter:innen im pädagogischen oder pflegerischen Team, der Einrichtungsleitung.

✚ Protokollieren Sie Inhalte der Gespräche schriftlich!

Hierzu hat der Pfarrverband Eichenau-Alling entsprechende Arbeitshilfen in Form von Formularen entwickelt und stellt diese den Mitarbeiter:innen zur Verfügung.

✚ Ggf. Beratung einholen!

Die Fachberatung (z. B. durch die Koordinationsstelle des Bistums, eine Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes, Wildwasser o.ä.) dient zunächst dazu, Ihnen bei der Einschätzung der Situation zu helfen und Verfahrenswege aufzuzeigen, die nötig sind. Protokollieren Sie auch dieses Gespräch.

✚ Klärung des weiteren Verfahrensweges!

Verhärtet sich der Verdacht auf strafbare Handlungen bezüglich Gewalt oder sexualisierter Gewalt, und besteht ggf. eine Meldepflicht an die Polizei oder das Betreuungsgericht, informiert das Präventionsteam die Koordinationsstelle für Prävention im Erzbistum München und Freising und spricht die weiteren Schritte ab.

Wichtig ist, alle Handlungsschritte mit dem/der Betroffenen entsprechend deren kognitiven und emotionalen Fähigkeiten abzusprechen!



Anlage 2: Handlungsempfehlung bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter:innen der Einrichtungen

✚ Nicht drängen, kein Verhör, kein Forscherdrang, keine überstürzten Aktionen

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.

✚ Keine „Warum“-Fragen verwenden. Sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Achten Sie auf die kognitiven und emotionalen Fähigkeiten des Gesprächspartners!

Zuhören, Glauben schenken und den Gesprächspartner ermutigen, sich anzuvertrauen.

Auch Erzählungen von kleinen Grenzverletzungen ernst nehmen. Nicht bewerten, auch wenn Sie selbst das Geschilderte als schlimm empfinden.

✚ Keine logischen Erklärungen einfordern

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Gesprächspartners respektieren. Sich selbst der Unterschiedlichkeit von Erleben bewusst sein. Die Subjektivität von Wahrheit im Blick behalten.

✚ Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck

Zweifelsfrei Partei für den Gesprächspartner ergreifen. "Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!"

Wiederholungen in den Erzählungen zulassen und Varianten gleichrangig nebeneinander stehen lassen.

✚ Keine unhaltbaren Versprechungen der Zusagen abgeben, keinen Angebote machen, die nicht erfüllbar sind

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. "Ich entscheide nichts über deinen Kopf hinweg" aber auch erklären "Ich werde mir Rat und Hilfe holen."

✚ Das Thema Strafanzeige im Gespräch nicht thematisieren

Gespräche, Fakten und Situationen möglichst im Wortlaut dokumentieren; nichtstrukturieren.

Eigene Interpretationen und Sichtweisen separat kenntlich machen.

✚ Keine Informationen an den/die potentielle(n) Täter(in)

Kontaktaufnahme und Absprache des weiteren Vorgehens mit der in Präventionsfragen geschulten Person. Information an die Einrichtungsleitung. Keine Kontaktaufnahme mit anderen Kollegen; halten Sie den Kreis zunächst auf die Personen beschränkt, die damit befasst sind. Ist eine der vorgenannten Personen selbst beschwerte Person, ist diese im Informationsfluss zu umgehen.

✚ Keine Entscheidung und weitere Schritte ohne Einbindung der betroffenen Person

Fachliche Beratung einholen. Bei Verdacht die in Präventionsfragen geschulte Person informieren. Bei umgehender Interventionsnotwendigkeit sofort den Rechtsträger direkt informieren. Diese schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.



Anlage 3: Handlungsleitfaden „Was tun ...“ bei der Vermutung, Schutzbefohlene sind Betroffene sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Rechtsträgers

✚ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

✚ **Keine direkte Konfrontation eines/r vermuteten Täter:in mit der Vermutung!**

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!

Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten.

Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

✚ **Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!**

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Die in Präventionsfragen geschulte Person informieren; bei Gefahr im Verzug sofort auch den Rechtsträger informieren.

✚ **Keine eigenen Befragungen durchführen!**

Sich selber Hilfe holen!

Mit der in Präventionsfragen geschulten Person und ggf. mit dem eigenen Vorgesetzten sprechen. Nur diese werden tätig. Ihre Aufgabe ist beendet.

✚ **Die in Präventionsfragen geschulte Person informieren - Keine Informationen an den/die vermutliche/n Täter:in!**

Mit dem Präventionsteam Kontakt aufnehmen.

Sich mit der in Präventionsfragen geschulten Person und ggf. Vorgesetzten besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden.

Die in Präventionsfragen geschulte Person legt die Handlungsschritte fest.

✚ **Zunächst keine Konfrontation der rechtlichen Betreuer der vermutlich betroffenen Person ("Opfer") mit der Vermutung!**

Als Mitarbeiter:in sollten Sie sich selbst Unterstützung holen.

Ungute Gefühle zur Sprache bringen und keine unabgesprochenen Schritte unternehmen.

✚ **Fachberatung durch die in Präventionsfragen geschulte Person oder in Absprache mit dem Träger einholen!**

Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle hinzuziehen. Diese schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät bei weiteren Handlungsschritten.

Merksätze:

Bei begründeten Vermutungen innerhalb der Einrichtung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeiter umgehend die in Präventionsfragen geschulte Person informieren und bei Gefahr im Verzug an den Rechtsträger, ggf. Polizei melden.

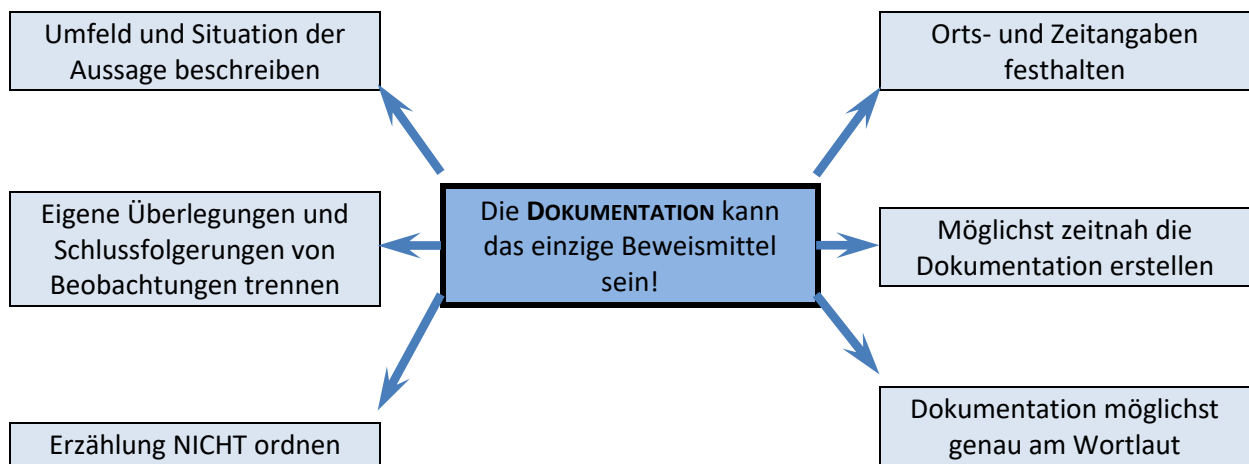
Bitte nicht alleine handeln, immer Absprache mit der in Präventionsfragen geschulten Person oder dem Träger suchen!



Anlage 4: Verlaufsdocumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt

DOKUMENTATION bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

- ✚ Beobachten Sie und nehmen Sie Ihre eigenen Wahrnehmungen ernst.
- ✚ Sprechen Sie im Team und mit Ihrem/Ihrer Vorgesetzten über Ihre Beobachtungen.
- ✚ Dokumentieren Sie zeitnah und sorgfältig.
- ✚ Prüfen Sie, ob es andere Erklärungen als sexualisierte Gewalt für das von Ihnen beobachtete Verhalten geben kann.



Dokumentation des Gesprächs mit:

Datum des Gesprächs:

Ort des Gesprächs:

Zeit und Ort von dem berichtet wird:

Information an die in Präventionsfragen besonders geschulte Person:

Ja, am

Nein, weil



VERLAUFSdokUMENTATION

im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Eichenau-Alling

! BITTE HANDSCHRIFTLICH AUSFÜLLEN, GGF. KORRESPONDENZ BEILEGEN !

betrifft Pfarrei Eichenau Alling extern (nicht PV Eichenau-Alling)

Ersteller der vorliegenden Dokumentation: _____

Person, die Gegenstand der Dokumentation ist: _____

Information erhalten von (Name, Funktion): _____

Datum der Information an den PV E-A: _____

im PV E-A informierte Personen (Datenschutz beachten!) in Präventionsfragen besonders geschulte Person des PV E-A

Zeit, Ort und Person(en), kurzer Sachverhalt, die zu dieser Dokumentation führt (Kurzdarstellung):

Weitergabe an / weiter involvierte Stellen

in Präventionsfragen besonders geschulte Person des PV E-A, am _____

Koordinationsstelle des Erzbistums, am _____

Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising am _____

Dipl.-Psychologin Kirstin Dawin RA Dr. Martin Miebach

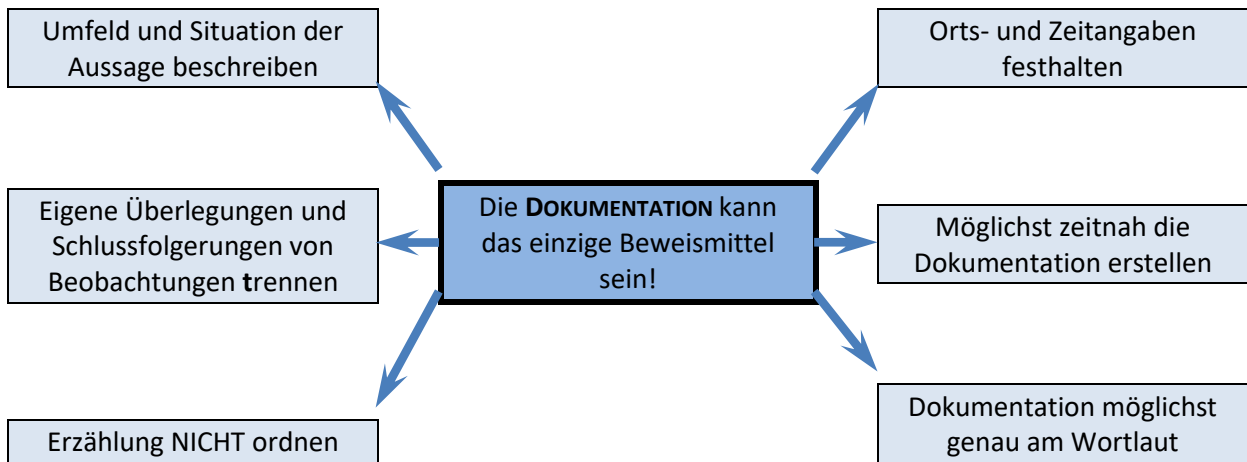
Weitergabe durch _____

Rechtsabteilung des EOM (Hr. Hornstein/Fr. Haubrich)

Name des Mitarbeitenden: _____

Sonstige involvierte Stellen: _____

ABLAGER DER DOKUMENTATION: IN PRÄVENTIONSFRAGEN BESONDERS GESCHULTE PERSON DES PV E-A



Inhalte möglichst in Wortlaut und Reihenfolge, in der sie berichtet wurden:

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen:



Datum	Wer	Sachverhalt/Verlauf

JEDE EINTRAGUNG IST MIT DARUM UND VOLLSTÄNDIGER UNTERSCHRIFT ZU VERSEHEN!